

Hauptsatzung der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Büchen erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Büchen zeigt in Gold eine bewurzelte Buche mit schwarzem Stamm und 10 grünen Blättern.
- (2) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gold, als Emblem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Büchen, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ~~als dem verwaltungsleitenden Organ der Gemeinde.~~
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner 1. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner 2. Stellvertreterin oder ihrem oder seinem 2. Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Gemeindevertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Gemeinde als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander ab.

§ 3

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften **höchstzulässige** Besoldungsgruppe eingestuft. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung **nach in Höhe von 75 % des Höchstsatzes** der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des **Amtes** Büchen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen; dies gilt auch für die nicht-öffentlichen **Teile von** Sitzungen. Zeit, Ort und **Gegenstand Tagesordnung** der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

~~(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Gemeindevertretung bestellt.~~

~~Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.~~

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung **und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,**
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

~~(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.~~

- (3) ~~Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte~~ Sie **ist** im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer

Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, ~~§ 45 a Abs. 1~~ GO werden gebildet:

a) Steuerausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.
~~Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.~~

Aufgabengebiet: ~~Nach § 45 b GO sowie allgemeine Rechtsfragen von wesentlicher Bedeutung,~~ Grundstücksangelegenheiten, Patenschaften, Eigenbetriebe und Gesellschaften, Hauptsatzung und Geschäftsordnung.

b) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Finanzen und Haushalt, Rechnungsprüfung, Steuern, Gebühren, Marktwesen und Brandschutz.

c) Werkausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, technische Schwimmbadangelegenheiten.

d) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Bauordnung, Straßenreinigung, Verkehrsangelegenheiten, Entwicklungsplanung, Raumordnung, Bauleitplanung, Städtebau, Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege

e) Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Soziale Angelegenheiten, Jugend- und Sportpflege, Seniorenbetreuung, Büchereiwesen, Sportplatz- und Schwimmbadangelegenheiten, Zuschussanträge, Kinderspielplätze, Schwimmbad, Priesterkate und Tourismusangelegenheiten.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu 4 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion in eine Poolvertretung. In den Ausschüssen nach Abs. 1, können als stellvertretende Ausschussmitglieder auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (5) Die Ausschüsse entscheiden über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen.
- (6) Den Ausschüssen gem. Abs. 1 Buchst. a) - d) gehört jeweils ein Mitglied, dem Ausschuss gem. Buchst. e) gehören zwei Mitglieder aus dem Büchener Kinder- und Jugendbeirat als beratendes Mitglied an. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (7) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidung ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigelegt ist und die während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - Stundungen, bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 - den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 20.500,00 € nicht überschritten wird,
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.500,00 € nicht überschritten wird,
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.500,00 € nicht übersteigt,
 - den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 6.000,00 € nicht übersteigt,
 - die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.500,00 € nicht übersteigt, darüber hinaus, wenn der Grundstücksverkauf auf Basis einer gemeindlichen Vergaberichtlinie erfolgt,
 - die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 20.500,00 €,
 - die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins inkl. Nebenkosten 18.500,00 € nicht übersteigt,
 - die Vergabe von Aufträgen bis zu 20.500,00 €, darüber hinaus unbegrenzt, wenn der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach VOB/VOL vorausgegangen ist,
 - die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.500,00 €,
 - die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 - die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,

soweit diese nicht gem. § 28 Nr. 5 GO der Gemeindevertretung vorbehalten sind,

- die Erteilung von Verzichtserklärungen gem. § 28 Abs. 1 BauGB,
- die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB
- Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Nachbargemeinden.

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Ausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben (Fachbereichsleiter) erfüllen.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Verletzung der Treuepflicht, sowie bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins inkl. Nebenkosten einen Betrag von 18.500,00 € übersteigt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 20.500,00 € überstiegen wird, bis zu einem Betrag von 40.000,00 €,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.500,00 € überstiegen wird, bis zu einem Betrag von 40.000,00 €,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 6.000,00 € übersteigt bis zu einem Betrag von 15.000,00 €.
- (6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (7) Im Übrigen ergeben sich die dem Hauptausschuss übertragenen Entscheidungen aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die

~~dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist und die während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.~~

§ 8 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in der Regel nach Einschaltung der Ausschüsse zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der Wertgrenze von 100.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 100.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 11

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Not-situationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion und Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen

Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 12 Veröffentlichungen

(1) Nähere Einzelheiten zur Veröffentlichung werden in der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung geregelt

(2) Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen werden auf Wunsch durch das Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen kostenpflichtig zugesandt. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Büchen in der jeweils gültigen Fassung. Textfassungen werden im Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, kostenlos zur Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten bzw. liegen dort zur Mitnahme aus.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.03.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2023, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büchen, den

Siegel

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

Uwe Möller